

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für
das Waldschwimmbad Düderode (Gebührensatzung Waldschwimmbad)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Waldschwimmbad Düderode (Gebührensatzung Waldschwimmbad) beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Für die Nutzung der Anlage „Waldschwimmbad“ der Gemeinde Kalefeld im Ortsteil Düderode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Tageskarten | |
| a) | Erwachsene | 4,00 € |
| b) | Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre | 2,00 € |
| c) | Schüler und Studenten bis 25 Jahre, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber sowie Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %, „Juleica-Card“-Inhaber/innen | 2,50 € |
| d) | Feierabendticket (ab 17:30 Uhr zu lösen) | 2,50 € |
| 2. | Saisonkarten | |
| a) | Erwachsene | 85,00 € |
| b) | Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre | 45,00 € |
| c) | Familienkarte (Eltern bzw. Alleinerziehende mit Lebenspartner/in im selben Haushalt wohnend und deren Kinder bis 18 Jahre) | 120,00 € |
| d) | Schüler und Studenten bis 25 Jahre, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber sowie Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mind. 50%, | 65,00 € |
| e) | Ausstellung von Ersatzsaisonkarten | 4,00 € |
| 3. | Saison-Zehnerkarten | |
| a) | Erwachsene | 36,00 € |
| b) | Kinder ab 3 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre | 18,00 € |
| c) | Schüler und Studenten bis 25 Jahre, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber sowie Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mind. 50%, | 22,50 € |
| 4. | Sonstiges : Minigolfanlage (Gebühr pro Spieldurchgang), Sonnenliegen | |
| a) | [Minigolf] Erwachsene | 1,00 € |
| b) | [Minigolf] Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | 0,50 € |
| c) | Ausleihen einer Sonnenliege / Tag | 1,00 € |

Für das Ausleihen der Spielgeräte bzw. Sonnenliegen ist ein Pfand zu hinterlegen.

5. Gebühr für andere Veranstaltungen auf dem Gelände der Freizeitanlage „Waldschwimmbad Düderode“

Über die Durchführung anderer Veranstaltungen (z.B. Musikveranstaltungen) auf dem Gelände des Waldschwimmbades ist zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Kalefeld eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zu schließen.

Der Veranstalter hat für das Nutzungsrecht folgende Nutzungsgebühr zu zahlen:

- ba) pauschal 150,00 €/Tag/Veranstaltung oder
- bb) pauschal 0,50 €/Besucher oder
- bc) pauschal 25,00 €/Nutzungsstunde

Die Nutzungsgebühr ist eine Woche nach Durchführung der Veranstaltung fällig.

Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Übergabe des Geländes ist vom Veranstalter eine Kautions in Höhe von 100 € bei der Gemeinde Kalefeld zu hinterlegen. Für die Gültigkeit des Nutzungsvertrages muss die Kautions eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Kalefeld eingegangen sein.

Die Kautions wird, bei mängelfreier Übergabe des in Anspruch genommenen Geländes, eine Woche nach Durchführung der Veranstaltung erstattet.

§ 3 Allgemeines

1. Die Gebühren für die Nutzung der Anlage des Waldschwimmbades sind am Eingang durch Lösen der entsprechenden Karte an der Kasse zu entrichten. Tatbestände für eine Gebührenreduzierung nach Ziffer 1b-c, 2 b-d, 3 b-c und 4 b sind auf Verlangen nachzuweisen.
2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden keine Gebühren erstattet.
3. Schulen aus dem Gebiet der Gemeinde Kalefeld können während des üblichen Sportunterrichtes das Waldschwimmbad kostenlos benutzen.
4. Wird ein Besucher wegen eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung für das Waldschwimmbad Düderode vom Gelände des Waldschwimmbades verwiesen, wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Wird für längere Zeit ein Zutrittsverbot ausgesprochen, so besteht für die Dauer dieses Verbotes kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr oder eines Teiles davon.
6. Eintrittskarten sind ohne Aufforderung an der Kasse vorzulegen. Bei Saisonkarten muss auf Verlangen die Berechtigung durch Ausweis nachgewiesen werden.
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis, sind von den Gebühren befreit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20.09.2018 außer Kraft.

Kalefeld, den 25.02.2020
Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer
Bürgermeister

